



Stellungnahme

des Verbandes der Chemischen Industrie
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf mit Änderungsvorschlägen zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit Schreiben vom 27.10.2020 versandt worden. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 04.11.2020 dazu Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf betrifft u. A. Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen und die Überwachung von Industrieanlagen und hat damit eine hohe Relevanz für die gesamte chemisch-pharmazeutische Industrie, insbesondere den Mittelstand.

Kernforderungen

- Moratorium für neue Gesetzesinitiative im Kontext der COVID-19 Pandemie
- Kein Handlungsbedarf des Gesetzgebers für die vorliegende Änderung des § 16 Abs. 2 BImSchG
- Konsequenzen für Genehmigungsverfahren ausführlich diskutieren, sollte eine an der Änderung festgehalten werden
- Fehlinterpretationen des Regelungstextes vermeiden
- Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen beschleunigt und rechtssicher ausgestalten
- Keine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Materielles Umweltrecht und umweltrechtliche Verfahrensvorschriften auf den Prüfstand stellen und entschlacken
- Anforderungen und Vollzugsvorschriften praxisnah, eindeutig und unmissverständlich formulieren – hohe Bedeutung für Unternehmen und Behörden

Angesichts der herausragenden aktuellen Belastungen unserer Unternehmen, insbesondere im Kontext der COVID-19-Pandemie, sowie der Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen, bitten wir, neue Gesetzesinitiativen, insbesondere aus dem Bereich Umweltrecht, einem Moratorium zu unterziehen.

Ein derartiges Belastungsmoratorium wurde bereits im Koalitionsbeschluss vom 22.04.2020 verabredet, um die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zu entlasten. Angesichts der neuerlichen Beschränkungsmaßnahmen, bedingt durch das starke Ansteigen der Infektionszahlen, ist ein derartiges Vorgehen dringender nötig denn je. Da vorliegende verfahrensrechtliche EU-Regelungen der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) aus dem Jahr 2010 in der Diskussion stehen, diese aber bereits im nationalen Recht umgesetzt sind, sehen wir hier keinen dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Gegenüber der EU-Kommission sollte die EU-rechtskonforme Umsetzung des EU-Rechts im Lichte der IE-Richtlinie aktiv vertreten werden.

Sollte an der Änderung des § 16 BImSchG festgehalten werden, müssen die Konsequenzen für Genehmigungsverfahren ausführlich diskutiert werden, auch mit Vertretern der Vollzugsverwaltung. Dabei muss eine Ergänzung und Klarstellung erfolgen, dass die Regelung nur in Fällen einer erheblichen Überschreitung der in der 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen anzuwenden ist und gerade nicht für die 4-er Ziffern der Anlage 1 der 4. BImSchV und wenn im konkreten Fall von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

In der vorliegenden Fassung ist der Regelungstext missverständlich und wird zu Fehlinterpretationen führen, die dem Ziel der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren diametral entgegenstehen. Bei zahlreichen, wichtigen Industrieprojekten würden die Beschleunigungseffekte des § 16 Abs. 2 BImSchG ins Leere laufen. Die kann nicht gewollt sein. Diese Regelung hat mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Vollzugsverwaltung eine enorm große Bedeutung für die Realisierung von Projekten, ebenso wie § 8a BImSchG.

Im Einzelnen

Weitere Erschwernisse durch formale Genehmigungsverfahren und weitere Rechts- und Planungsunsicherheit sind dringend zu vermeiden.

Wie wir bereits zu Beginn der Pandemie dargestellt haben, ist die chemisch-pharmazeutische Industrie als systemrelevant einzustufen, weil zahlreiche Produkte und Lösungen direkt oder indirekt dem Bereich der Pharmaindustrie, der Produktion von medizinischen Produkten, von Desinfektionsmitteln, der Ernährungswirtschaft oder der unverzichtbaren Verpackungsindustrie zuzuordnen sind. Dies gilt es bei jeder neuen Umweltregulierung sowie deren Anwendung im Vollzug zu berücksichtigen. Effiziente und schnelle Genehmigungsverfahren sind standortentscheidend für Investitionen, sowohl im nationalen als auch im internationalen Wettbewerb. Der Bau und die Möglichkeit der Inbetriebnahme einer Anlagenänderung sind in der Regel schneller realisierbar als die Durchführung der Genehmigungsverfahren, die nach den geltenden

Verfahrensvorschriften mindestens 3 – 7 Monate in Anspruch nehmen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und den behördlichen Prozessen (Beteiligung von Fachbehörden etc.) die Verfahren vielfach noch deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Begrenzte Personalressourcen kommen dazu.

Da Anlagen der chemisch-pharmazeutischen Industrie überwiegend dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie unterfallen, da keine Leistungs- bzw. Mengeschwellen für deren immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit gelten (vgl. 4-er Ziffern von Anhang I der 4. BImSchV), ist durch Fehlinterpretation des Regelungsvorschlags im Ergebnis zu befürchten, dass mit der Gesetzesänderung nunmehr **jedes** Änderungsgenehmigungsverfahren dieser Anlagen zukünftig immer mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist bzw. dies so ausgelegt werden wird, um keine Verfahrensfehler zu machen.

Ein solches faktisches Anwendungsverbot von § 16 Abs. 2 BImSchG für Chemieanlagen würde den Genehmigungsaufwand und die Genehmigungszeiträume drastisch erhöhen bzw. verlängern – sowohl für Unternehmen als auch Behörden. Der Mehrwert erscheint fraglich. Da die Mehrzahl von Änderungsgenehmigungsverfahren für Chemieanlagen aber lediglich technische Anpassungen beinhalten, durch die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter regelmäßig eben nicht zu besorgen sind, wäre ein solch zusätzlicher Genehmigungsaufwand weder angemessen noch verhältnismäßig. Daher muss die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG für IE-Anlagen ohne Mengeschwellen in Anhang I der 4. BImSchV weiterhin uneingeschränkt und zweifelsfrei möglich sein.

Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen unterliegen in Deutschland hohen Umwelt- und Sicherheitsstandards. Gerade in den aktuellen Zeiten, die sich als einzigartig herausfordernd darstellen, ist ein pragmatisches Vorgehen, das Rechts- und Planungssicherheit bietet, unabdingbar. Verfahrensbeschleunigende Elemente dürfen nicht durch weitere unklare Umweltregulierungen und uneinheitliche Rechtsauslegung in Frage gestellt werden. Auch im konzerninternen Wettbewerb der Betreiber würden im Ergebnis kaum noch Ansiedlungen an einem deutschen Standort stattfinden und die Produktion wichtiger Güter, zum Beispiel aus dem Bereich Impfstoffe und Arzneimittel, erschweren. Langfristig wird dies zu einem Ausverkauf der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Deutschland führen.

Die Regelung des § 16 Abs. 2 BImSchG hat daher mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Vollzugsverwaltung eine große Bedeutung, ebenso wie § 8a BImSchG.

Eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine damit verbundene deutliche Verzögerung der Verfahren, die aus hiesiger Sicht keinerlei Mehrwert bringt, weil es um Änderungen geht, die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, ist abzulehnen. Damit würde die dringend notwendige Umsetzung von Innovationen und Investitionen unter den hiesigen hohen Umweltstandards und damit eine schnelle Verfügbarkeit wichtiger Produkte verzögert oder gar verhindert.

Im Übrigen halten wir die vorgeschlagene Änderung auch mit Verweis auf das Europarecht nicht für zwingend erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie hatte sich der Gesetzgeber detailliert mit diesen Vorschriften auseinandergesetzt und eine Beibehaltung von § 16 Abs. 2 BImSchG für zulässig bewertet. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Auffassung keine Geltung mehr haben sollte.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Art. 24 IE-Richtlinie lediglich vorsieht, dass allein die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich an bestimmten Verfahren zu beteiligen. Mit dem hier vorgeschlagenen Vorgehen würde diese Festlegung ausgeweitet, weil in Anwendung der Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes und einer digitalen Auslegung der Antragsunterlagen in der aktuellen Form eine weltweite, völlig unbegrenzte Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen würde.

Auch verweist Art. 24 der Richtlinie in Abs. 1 Buchstabe b) auf wesentliche Änderungen. Diese sind aber nach der Richtlinie wie folgt definiert:

Änderungen der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können. (vgl. Art. 3 Nummer 9). Nach § 16 Abs. 1 BImSchG sind im Unterschied zum EU-Recht schon Vorhaben mit möglichen nachteiligen Auswirkungen genehmigungspflichtig, auch wenn diese nicht erheblich für die Umwelt, sondern nur für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind. Es ist daher vertretbar und aus den oben genannten Gründen auch dringend erforderlich, dass die Behörde von der Öffentlichkeitsbeteiligung absehen soll, „wenn keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind“.

Nichts anderes ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Art. 20 Abs. 3 der IE-Richtlinie: Systematisch ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung und damit per se eine Öffentlichkeitsbeteiligung von der Frage abhängig zu machen, ob im konkreten Fall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu besorgen sind. Das allein von der abstrakten Gefährlichkeit geprägte Erreichen der Kapazitätsschwellenwerte hat allein eine Relevanz für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit des Projekts, nicht aber als alleiniges Merkmal für die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Hentschke /Vetter in I+E 4/2016, S. 164 ff.) . Dies muss erst recht gelten für die Vorhaben, für die es keine Mengenschwelle gibt.

Ansprechpartner: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche über 198 Milliarden Euro um und beschäftigt rund 464.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband)